Muster 5

Gemeinde: Waidhofen an der Ybbs

Verwaltungsbezirk: Waidhofen an der Ybbs

Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Auflegung des Wählerverzeichnisses für die Gemeinderatswahl in der Stadt Waidhofen an der Ybbs

Das Wählerverzeichnis für die Durchführung der Gemeinderatswahl

Am **24. Jänner 2027** wird an folgenden fünf Werktagen,

am **04., 05., 06., 09.** und **10. November 2026** im Rathaus der Stadt Waidhofen an der Ybbs, Zimmer Nr. 001 Wahlamt/Standesamt öffentlich aufgelegt.

In das aufgelegte Wählerverzeichnis kann jede oder jeder

am **04. November 2026** in der Zeit **von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**[1)]

am **05. November 2026** in der Zeit **von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**[1)]

am **06. November 2026** in der Zeit **von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**[1)]

am **09. November 2026** in der Zeit **von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**[1)]

am **10. November 2026** in der Zeit **von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr**[1)]

Einsicht nehmen und davon Abschriften und Vervielfältigungen herstellen. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten muss die Stadt auch Kopien auf Kosten der oder des Verlangenden herstellen.

Wahlberechtigt sind nur solche Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Hinweis auf das Berichtigungsverfahren und daran anknüpfende Rechtsmittel gemäß der §§ 21 Abs. 3, 23 bis 26 i.V.m. §§ 59 und 67 NÖ Gemeinderatswahlordnung, LGBl. 0350, i.d.F. LGBl. Nr. 63/2025

Gegen das Wählerverzeichnis kann jede/r Staatsbürger/in und jede/r Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union innerhalb von zehn Tagen ab Beginn der Auflagefrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich beim Magistrat, Wahlamt, einen mit einer Begründung versehenen Berichtigungsantrag einbringen. Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Für im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige kann der Berichtigungsantrag gemeinsam erhoben werden. Der Berichtigungsantrag muss den Namen und die Wohnadresse der Person, die den Berichtigungsantrag erhoben hat, enthalten.

Bei Anträgen auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sind die zur Begründung des Verlangens notwendigen Belege, insbesondere ein ausgefülltes Wähleranlageblatt, anzuschließen. Wenn die Streichung einer Person verlangt wird, muss dies begründet werden.
Wenn ein Berichtigungsantrag von mehreren Personen unterschrieben worden ist, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, die Person als zustellungsbevollmächtigt, die an erster Stelle unterschrieben hat.
Gegen die Entscheidung der Berichtigungskommission können sowohl der/die Berichtigungswerber/in als auch die vom Berichtigungsantrag betroffene Person binnen drei Tagen nach Zustellung schriftlich Berufung an die Stadtwahlbehörde erheben. Auf dieselbe Weise kann auch jede/r Staatsbürger/in und jede/r Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union binnen drei Tagen nach Beginn der Kundmachung schriftlich Berufung an die Stadtwahlbehörde erheben. In beiden Fällen muss die Berufung an die Stadtwahlbehörde beim Magistrat eingebracht werden.
Der Magistrat muss den/die Berufungsgegner/in von der Berufung unverzüglich nach Einlangen verständigen. Die Verständigung muss die Mitteilung enthalten, dass der/die Berufungsgegner/in in den Berufungsakt Einsicht nehmen kann und sich zur Berufung binnen zwei Tagen schriftlich äußern kann.

Schriftliche Eingaben können auch per E-Mail an post@waidhofen.at, eingebracht werden.

Berufungen müssen für jeden Fall gesondert überreicht werden. Nur für Familienangehörige in einem gemeinsamen Haushalt kann gemeinsam Berufung erhoben werden. Wenn die Berufung die Aufnahme einer Person verlangt, müssen ihr die zur Begründung notwendigen Belege, dazu gehören jedenfalls ein ausgefülltes Wähleranlageblatt, angeschlossen werden. Wenn die Streichung einer Person verlangt wird, muss dies begründet werden.

Der Magistrat muss Berufungen und allfällig erstattete Äußerungen unverzüglich an die Stadtwahlbehörde weiterleiten. Die Stadtwahlbehörde muss über eine Berufung bis spätestens 50 Tage nach dem Stichtag entscheiden.

Die Entscheidung über die Berufung muss sowohl dem/der Berufungsführer/in als auch dem/der Betroffenen und dem Magistrat zugestellt werden. Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, muss der Magistrat die Richtigstellung durchführen.

Dabei müssen die Entscheidungsdaten angeführt werden. Bei Aufnahme einer Person muss der Name am Schluss des Wählerverzeichnisses mit der dort fortlaufenden Zahl angeführt werden. An der Stelle des Wählerverzeichnisses, wo die Person ursprünglich einzutragen gewesen wäre, muss auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hingewiesen werden.

Hinweis auf die Berichtigungsmöglichkeit nach dem NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019:
§ 27 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, i.d.F. LGBl. Nr. 63/2025, bestimmt:

Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften des NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes 2019, LGBl. Nr. 27/2019 i.d.F. LGBl Nr. 63/2025 (§§ 7 bis 9), noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden gegen die Evidenzen müssen die betreffenden Bestimmungen dieses Abschnittes angewendet werden. Ist zu Beginn der Einsichtsfrist (§ 21 Abs. 1) ein Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften des Wählerevidenzgesetzes 2018 - WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025, anhängig, ist von Amts wegen zusätzlich ein Verfahren zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses in sinngemäßer Anwendung der betreffenden Bestimmungen dieses Abschnittes einzuleiten.

Waidhofen an der Ybbs, am 03.11.2026

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 03.11.2026

Abgenommen am:

Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs 70